

halten werde, bemühten sich die Chorherren um Alberts Unterstützung gegen Tegernsee. Albert wies sie jedoch ab und ermahnte sie zur Unterordnung unter das Mutterkloster, wie aus dem Dankschreiben Ruperts an Albert, Nr. 249⁵⁴¹), gefolgert werden kann. Was war nach dem Tod des Propstes Albert geschehen? Die Chorherren hatten Engelmar zu ihrem neuen Propst ausersehen und wollten entgegen der *antiqua constitutio* (s. Nr. 53) die Neuwahl unter Ausschaltung der vor der Wahl einzuholenden Zustimmung des Abtes von Tegernsee vornehmen. Sie taten das auch und Engelmar suchte um die Erteilung der Spiritualien bei Bischof Albert von Freising nach, ohne vorher die Temporalien von Rupert erbeten zu haben. Wie schon erwähnt, versagte Albert jede gegen die Tegernseer Rechte gerichtete Unterstützung. Rupert brachte jetzt den Streitfall vor das Grafengericht. Unter dem Vorsitz Bertholds II. von Andechs und in Gegenwart Ruperts versprachen die Chorherren auf dem Gerichtstag zu Föhring am 22. Februar 1159, daß der neugewählte Propst in Zukunft sofort die Temporalien von dem Abt von Tegernsee erbitten werde (s. Nr. 249); auch gelobten sie, die übrigen Gründerrechte Tegernsees anzuerkennen (s. Nr. 53). Entscheidend für diese vollständige Anerkennung der Tegernseer Rechte war die Haltung Alberts von Freising: ohne Zustimmung Ruperts zur Wahl des Engelmar und ohne Erteilung der Temporalien hätte dieser durchaus sein Amt versehen können, wenn er im Besitze der von Albert zu verleihenden Spiritualien gewesen wäre. Die Weigerung Alberts stellte aber die Chorherren vor die Entscheidung, entweder die Gründerrechte Tegernsees anzuerkennen oder dem Interdikt bzw. der Exkommunikation zu verfallen. Sie entschieden sich für die erste Lösung. So hatte Rupert die Restitution der *antiqua constitutio* von 1102 allein der Haltung Alberts zu verdanken.

Nachdem die Chorherren ihr Versprechen gegeben hatten, zeigte sich auch Rupert entgegenkommend; er stimmte noch in Föhring der Wahl Engelmars zu und investierte ihn in die Temporalien (s. Nr. 249). Damit war für etwa zehn Jahre die Ruhe hergestellt. In dieser Zeit muß jedoch allmählich die Opposition unter den Chorherren gegen Tegernsee und ihren dem Tegernseer Abt wohl freundschaftlich verbundenen Propst Engelmar wieder Boden gewonnen haben, die sich schließlich in der Vertreibung des schon greisen Engelmar äußerte (s. Nr. 153). Sie setzten sogleich gegen den Einspruch Ruperts einen neuen, uns unbekannten Propst ein. Wieder scheint Rupert das Grafengericht angerufen

⁵⁴¹) *Serenitati vestre gratias agimus, quod ... fratres de ecclesia S. Martini, que speciali iure monasterio nostro pertinere videtur, ... fortiter repressistis.*